



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Juli 2025

Neunundsiezigste Tagung

(Tagesordnungspunkt 13 und 75 a)

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung
der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der
Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und
auf damit zusammenhängenden Gebieten**

Ozeane und Seerecht: Ozeane und Seerecht

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 30. Juni 2025

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/79/L.97](#))]

79/314. Unser Ozean, unsere Zukunft: gemeinsam dringend handeln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 78/128 vom 18. Dezember 2023, in der sie beschloss, dass die Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) vom 9. bis 13. Juni 2025 in Nizza (Frankreich) stattfinden soll,

1. spricht den Regierungen Costa Ricas und Frankreichs *ihren tief empfundenen Dank dafür aus*, dass sie ihren Aufgaben als gemeinsame Gastgeber nachgekommen sind, indem sie die Kosten für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) und ihren Vorbereitungsprozess getragen haben, und dass sie jede erforderliche Unterstützung bereitgestellt haben;

2. billigt die von der Konferenz verabschiedete Erklärung mit dem Titel „Unser Ozean, unsere Zukunft: gemeinsam dringend handeln“, wie sie in der Anlage dieser Resolution enthalten ist.

*81. Plenarsitzung
30. Juni 2025*



Anlage**Unser Ozean, unsere Zukunft: gemeinsam dringend handeln**

1. Wir, die Staats- und Regierungsoberhäupter und hochrangigen Vertreterinnen und Vertreter, zusammengetreten vom 9. bis 13. Juni 2025 in Nizza (Frankreich) auf der Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹, unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger, bekräftigen unsere feste Entschlossenheit, unseren Ozean, unsere Meere und Meeresressourcen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen.

2. Wir bekräftigen die Erklärung „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“, die von der vom 27. Juni bis 1. Juli 2022 in Lissabon abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) verabschiedet wurde², sowie die Erklärung „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“, die von der vom 5. bis 9. Juni 2017 in New York abgehaltenen Konferenz verabschiedet wurde³.

3. Der Ozean ist für das Leben auf unserem Planeten und für unsere Zukunft von grundlegender Bedeutung, und wir sind nach wie vor höchst beunruhigt über die Notlage, in der er sich weltweit befindet. Der Ozean und seine Ökosysteme leiden unter den negativen Auswirkungen des Klimawandels, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Umweltverschmutzung. Die Maßnahmen kommen nicht so schnell und in dem Umfang voran, wie für die Verwirklichung von Ziel 14 und die Umsetzung der Agenda 2030 erforderlich wäre. Ein gesunder, produktiver und resilenter Ozean ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige, maritim ausgerichtete Wirtschaft und für Ernährungssicherheit und -qualität und bildet die Grundlage für tiefgreifende kulturelle und soziale Verbindungen. Wir müssen dringend handeln, um dieser Herausforderung mit kühnen, ehrgeizigen, gerechten und transformativen Maßnahmen zu begegnen und sicherzustellen, dass alle Menschen, auch Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen, junge Menschen, Menschen in prekären Situationen, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, in vollem Umfang und auf konstruktive Weise gestärkt und, soweit angezeigt, in Entscheidungsprozesse in Bezug auf den Ozean einbezogen werden.

4. Wir heben hervor, dass unsere Maßnahmen zur Umsetzung von Ziel 14 mit den bestehenden Rechtsinstrumenten, Regelungen, Prozessen, Mechanismen und Einrichtungen im Einklang stehen, sie verstärken und sie weder duplizieren noch untergraben sollen. Wir betonen die Notwendigkeit, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung des Ozeans und seiner Ressourcen zu verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umzusetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴ niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“⁵ hingewiesen wird.

¹ Resolution [70/1](#).

² Resolution [76/296](#), Anlage.

³ Resolution [71/312](#), Anlage.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁵ Resolution [66/288](#), Anlage.

5. Wir begrüßen unsere Entscheidung, ambitionierte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur nachhaltigen Nutzung und zur Wiederherstellung des Ozeans und seiner Ökosysteme zu ergreifen, wie im Zukunftspakt⁶ niedergelegt.

Erhaltung des Ozeans und seiner Ökosysteme

6. Wir betonen, dass der Ozean eine wesentliche Rolle bei der Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels spielt, auch durch ozeangestützte Anpassung und Resilienz. Wir sind tief besorgt darüber, dass die Fähigkeit des Ozeans und seiner Ökosysteme zur Klimaregulierung und zur Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel

geschwächt wurde. Der Ozean und seine Ökosysteme leiden unter den negativen Auswirkungen der Ozeanversauerung und des Klimawandels, einschließlich der Erwärmung des Ozeans und der Verlangsamung des ozeanischen Strömungsprozesses, verschärft durch Meeresverschmutzung, den Verlust der biologischen Vielfalt, Eutrophierung und die Abnahme des Sauerstoffgehalts.

7. Wir unterstreichen, wie wichtig die Zusammenhänge zwischen Ozean, Klima und biologischer Vielfalt sind und rufen zu verstärkten und koordinierten weltweiten Maßnahmen auf, um die Auswirkungen des Klimawandels und der Ozeanversauerung auf die Gesundheit des Ozeans, seiner Arten und Ökosysteme sowie auf Küstengemeinden, einschließlich derjenigen, die für ihre Ernährung und Existenzgrundlagen auf den Ozean angewiesen sind, zu minimieren.

8. Wir betonen die besondere Bedeutung der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ und des Übereinkommens von Paris⁸, darunter das Ziel, den Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius zu unternehmen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern und dazu beitragen würde, die Gesundheit, Produktivität, nachhaltige Nutzung und Resilienz des Ozeans und damit unsere Zukunft zu sichern. Wir erinnern an Artikel 2.2 des Übereinkommens von Paris, wonach das Übereinkommen als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird. Wir betonen außerdem, dass eine Anpassung an die unvermeidlichen Auswirkungen des Klimawandels notwendig ist. Wir begrüßen die Beschlüsse der siebenundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, insbesondere den Implementierungsplan von Scharm esch-Scheich, der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere den VAE-Konsens und die erste globale Bestandsaufnahme des Übereinkommens von Paris, sowie der neunundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere den Beschluss zu dem neuen kollektiven quantifizierten Ziel für die Klima-

⁶ Resolution [79/1](#).

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21.

finanzierung. Wir begrüßen die Abhaltung des Dialogs über Ozean und Klimawandel im Rahmen der Konferenzen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

9. Wir bekraftigen die Bedeutung einer vollständigen und wirksamen Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁹ und seiner Protokolle sowie einer vollständigen und wirksamen Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal¹⁰, einschließlich seiner ozeanbezogenen Status- und Handlungsziele sowie seines Auftrags, bis 2030 den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für biologische Vielfalt zu bringen, und erkennen an, welche Rolle die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung des Ozeans, der Meere und der Meeresressourcen bei der Erreichung dieser Ziele spielen.

10. Wie auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen und als globale Handlungsziele im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal vereinbart wurde, werden wir sicherstellen und ermöglichen, dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Land- und Binnengewässergebiete sowie Meeres- und Küstengebiete, insbesondere der Gebiete von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und Ökosystemfunktionen und -leistungen, durch ökologisch repräsentative, gut vernetzte und gerecht verwaltete Schutzgebietssysteme und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen effektiv erhalten und gemanagt werden und dass sich mindestens 30 Prozent der Flächen degraderter Ökosysteme in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden. In dieser Hinsicht werden wir gegebenenfalls wirksame rechtliche, politische, administrative und kapazitätsaufbauende Maßnahmen auf allen Ebenen ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und der digitalen Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen sowie der traditionellen Kenntnisse in Bezug auf genetische Ressourcen ausgewogen und gerecht aufzuteilen. Diese Anstrengungen sollen im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt stehen und die integrale Rolle und die Rechte der indigenen Völker, wie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹¹ niedergelegt, und der lokalen Gemeinschaften anerkennen und achten, gegebenenfalls auch in Bezug auf ihre indigenen und angestammten, traditionellen Gebiete, in Übereinstimmung mit Abschnitt C des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal.

11. Wir bekraftigen unsere Entschlossenheit zur Fortsetzung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung des klimawandelbedingten Ansteigens des Meeresspiegels und seiner Auswirkungen und anerkennen die laufende Arbeit der Generalversammlung zur Bewältigung des Ansteigens des Meeresspiegels, unter anderem durch die am 25. September 2024 in New York abgehaltene Tagung auf hoher Ebene über das Ansteigen des Meeresspiegels, und nehmen das Ersuchen der Generalversammlung an die Präsidentschaft der Generalversammlung zur Kenntnis, auf ihrer einundachtzigsten Tagung eine eintägige Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene zu organisieren. Wir sind uns dessen bewusst, dass das klimawandelbedingte Ansteigen des Meeresspiegels die kleinen Inselentwicklungsländer, die am wenigsten entwickelten Länder und die Küstengemeinden,

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBL. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁰ United Nations Environment Programme, Dokument [CBD/COP/15/17](#), Beschluss 15/4, Anlage. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/COP-15-DEC-4.pdf>.

¹¹ Resolution [61/295](#), Anlage.

insbesondere in den Entwicklungsländern, unverhältnismäßig stark trifft, und erkennen die dringende Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit und gemeinsamer Maßnahmen an, um die Anpassungskapazitäten dieser Länder zu verbessern und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig den Klimawandel abzuschwächen. Wir sind entschlossen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um diejenigen zu unterstützen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind.

12. Wir würdigen die Führungsverantwortung der kleinen Inselentwicklungsländer bei den Bemühungen, auf das Ansteigen des Meeresspiegels aufmerksam zu machen und ihn zu bekämpfen, und erinnern an die Billigung der Erklärung des Pazifikinsel-Forums von 2021 über die Erhaltung der Meereszonen vor dem Hintergrund des klimawandelbedingten Ansteigens des Meeresspiegels, der Erklärung des Pazifikinsel-Forums von 2023 über den Fortbestand der Staatlichkeit und den Schutz von Personen vor dem Hintergrund des klimawandelbedingten Ansteigens des Meeresspiegels, der Gipfelerklärung der Allianz der kleinen Inselstaaten von 2021 sowie der Gipfelerklärung der Allianz der kleinen Inselstaaten von 2024 über das Ansteigen des Meeresspiegels und Staatlichkeit.

13. Wir nehmen die Tätigkeit der Völkerrechtskommission zum Thema „Das Ansteigen des Meeresspiegels im Hinblick auf das Völkerrecht“ zur Kenntnis und legen den Staaten nahe, ihre Ansichten zu den verschiedenen Aspekten dieses Themas auszutauschen.

14. Wir erinnern an das Gutachten, das der Internationale Seegerichtshof 2024 auf den von der Kommission kleiner Inselstaaten zu Klimawandel und Völkerrecht eingereichten Antrag auf ein Gutachten hin herausgab.

15. Wir sind nach wie vor besorgt über das hohe und rasch zunehmende Ausmaß der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, und ihre negativen Auswirkungen auf Umwelt und Ökosysteme sowie auf die umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, diese globale Herausforderung anzugehen, und bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, eine internationale rechtsverbindliche Übereinkunft zur Frage der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, auszuarbeiten, die sowohl verbindliche als auch freiwillige Ansätze auf der Grundlage eines umfassenden Konzepts beinhalten könnte, das dem gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen Rechnung trägt, und dabei unter anderem die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹² sowie die nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten zu berücksichtigen, im Einklang mit dem in der Resolution 5/14 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 festgelegten Mandat¹³.

16. Wir bekräftigen unsere gemeinsame Verpflichtung auf die Beschleunigung der Maßnahmen zur Verhütung, erheblichen Verringerung und Überwachung der Meeresverschmutzung aller Art. Wir unterstützen die Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation bei der Bekämpfung der von Schiffen verursachten Verschmutzung, des von Schiffen ausgehenden Unterwasserlärms und des Einbringens von Abfällen in die Meeresumwelt. Wir ermutigen alle zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der

¹² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Bd. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/rio.pdf>.

¹³ UNEP/EA.5/Res.14.

Vereinten Nationen, sich mit der Frage des aufgegebenen, verloren gegangenen oder anderweitig zurückgelassenen Fanggeräts und dessen Auswirkungen auf Lebensräume und Meeresarten zu befassen.

17. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, einen von der Quelle bis zum Meer reichenden Ansatz zu verfolgen und das integrierte Küstenzenenmanagement und die Ozeanbewirtschaftung, die Meeresraumplanung, die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran sowie die Strategien für Katastrophenvorsorge zu stärken, um die Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Meeresökosysteme und -gemeinschaften zu verbessern. Wir verpflichten uns zu naturbasierten Lösungen und ökosystembasierten Ansätzen, um Küstenökosysteme, die als natürliche Puffer fungieren, wie Mangroven, Seegraswiesen, Kelpwälder, Salzwiesen und Korallenriffe, zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen und gleichzeitig nachhaltige Existenzgrundlagen zu fördern und die biologische Vielfalt zu erhalten. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass die Initiative „Frühwarnung für alle“ in größerem Umfang und schneller umgesetzt wird, um sicherzustellen, dass Küstengemeinden, die durch gefährliche Wetter-, Wasser- oder Klimaereignisse gefährdet sind, gleichen Zugang zu raschen, genauen und umsetzbaren Informationen und Technologien haben.

18. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Tiefseeökosysteme zu erweitern, und erkennen die Arbeit der Internationalen Meeresbodenbehörde bei der Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Meeresforschung in dem Gebiet an. Unter Kenntnisnahme des Mandats der Internationalen Meeresbodenbehörde begrüßen wir die Fortschritte der Behörde bei der Erarbeitung robuster Regeln, Vorschriften und Verfahren für die Ausbeutung mineralischer Ressourcen in dem Gebiet und erklären erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Meeresumwelt ausarbeitet und standardisiert, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können.

Nachhaltige, maritim ausgerichtete Volkswirtschaften fördern

19. Wir sind uns der enormen Möglichkeiten bewusst, die maritim ausgerichtete Volkswirtschaften den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern und vor allem den kleinen Inselentwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der Beseitigung von Armut und Hunger und der Erreichung wirtschaftlichen Wachstums und sozialer Entwicklung bei gleichzeitiger Erhaltung der Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Produktivität der Meeres- und Küstenökosysteme für heutige und kommende Generationen bieten. Wir erkennen an, dass die internationalen Maßnahmen im Bereich Handel und Umwelt sich gegenseitig stützen und im Einklang mit der Welthandelsorganisation stehen sollen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere Verpflichtung, gegebenenfalls die Umsetzung der Agenda von Antigua und Barbuda für kleine Inselentwicklungsländer: Eine erneuerte Erklärung für krisenfesten Wohlstand¹⁴ und des Aktionsprogramms von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder¹⁵ zu unterstützen.

¹⁴ Resolution 78/317, Anlage.

¹⁵ Resolution 76/258, Anlage.

20. Wir sind uns der grundlegenden Rolle von Managementinstrumenten, darunter Pläne für einen nachhaltigen Ozean, bei der Verwirklichung nachhaltiger, maritim ausgerichteter Volkswirtschaften und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Ozeangebieten nationaler Hoheitsbefugnisse bewusst. In diesem Zusammenhang erkennen wir die freiwilligen Verpflichtungen einiger Küstenstaaten an, sicherzustellen, dass 100 Prozent der Ozeangebiete nationaler Hoheitsbefugnisse bis 2030 nachhaltig bewirtschaftet werden.

21. Wir sind tief beunruhigt über die kontinuierliche Verschlechterung der kumulierten weltweiten Trends im Hinblick auf den Zustand der Meeresfischbestände, die auf nicht nachhaltige Praktiken, Herausforderungen durch illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, Überkapazitäten und Überfischung, den Klimawandel, die Ozeanversauerung, den Verlust der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung und die Schädigung der aquatischen Ökosysteme zurückzuführen ist, und stellen gleichzeitig fest, dass es Unterschiede zwischen und innerhalb von Regionen gibt. Wir fordern daher entschlossenes und kollektives Handeln, um für nachhaltige Fischerei- und Aquakultursysteme zu sorgen, unter anderem durch mehr Transparenz, den Einsatz von Technologien, die Verbesserung der wissenschafts- und wissensorientierten Bewirtschaftung, die Förderung, großflächige Ausweitung und Wiederholung von Erfolgen und die Zusammenarbeit bei der Beendigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei. Als wichtige Säule der Meereswirtschaft bieten Fischerei und Aquakultur Millionen von Menschen auf der ganzen Welt Existenzgrundlagen, wirtschaftliche Möglichkeiten und Ernährungssicherheit und -qualität. Wir betonen die dringende Notwendigkeit, die Nachhaltigkeit der Fischerei und Aquakultur zu verbessern, um Fehlernährung und Armut zu bekämpfen, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, und gleichzeitig die langfristige Gesundheit der Meeresökosysteme zu gewährleisten.

22. Wir ermutigen alle Staaten, partizipatorische Bewirtschaftungssysteme für die Kleinfischerei im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren sowie den Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung zu fördern.

23. Wir betonen, wie wichtig die Bemühungen regionaler Fischereibewirtschaftungsorganisationen sind, solide Bewirtschaftungsmaßnahmen für eine nachhaltige Fischerei einzuführen und einen Beitrag zu den weltweiten Anstrengungen zur Beendigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu leisten. Wir ermutigen die Staaten, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Vorschriften und Regeln über den Einsatz der besten verfügbaren Technologie zu verschärfen oder einzuführen und den Einsatz dieser Technologie zu fördern, gegebenenfalls einschließlich elektronischer Überwachungssysteme, um eine wirksame Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie die Einhaltung der einschlägigen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten.

24. Wir ermutigen die Mitglieder der Welthandelsorganisation, ihre Urkunden zur Annahme des Übereinkommens über Fischereisubventionen zu hinterlegen, damit es in Kraft treten und durchgeführt werden kann. Wir laden die Mitglieder ein, die Verhandlungen über zusätzliche Bestimmungen über Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, so schnell wie möglich und bis zur vierzehnten Ministerialkonferenz der Welthandelsorganisation voranzutreiben und abzuschließen, um ein umfassendes Übereinkommen über Fischereisubventionen zu erreichen, und erkennen an, dass eine angemessene und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Mitgliedstaaten, die zu den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern zählen, ein wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungen sein soll.

25. Wir sind uns der entscheidenden Rolle bewusst, die Seetransporten, Schifffahrtswegen und der Meeresinfrastruktur im Hinblick auf die Weltwirtschaft, den Welthandel und die globale Ernährungs- und Energiesicherheit zukommt, sowie der großen Herausforderungen bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in diesem Sektor. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Strategie 2023 zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen verabschiedet und sich das Ziel gesetzt hat, bis oder bis etwa 2050 Netto-Null-Emissionen im internationalen Seeverkehr zu erreichen.

Schneller handeln

26. Wir nehmen die Annahme des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse¹⁶ zur Kenntnis und fordern die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dies noch nicht getan haben, auf, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, zu genehmigen oder anzunehmen. Wir betonen, wie wichtig das rasche Inkrafttreten und die wirksame Durchführung des Übereinkommens sind.

27. Wir rufen die Staaten auf, lokale, nationale, regionale und internationale Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zu unterstützen, um die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Erhaltung eines gesunden Ozeans und widerstandsfähiger Meeresökosysteme zu informieren. Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass die Menschen, insbesondere Kinder und junge Menschen, durch einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten gestärkt werden, indem wir eine hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen für die Meereskompetenz fördern und unterstützen.

28. Wir betonen die dringende Notwendigkeit einer nationalen Ozeanerfassung und Kartierung von Küsten- und Meeresökosystemen sowie des Meeresbodens, soweit angezeigt, die in politische Entscheidungen, die Entwicklungsplanung, das integrierte Küstenzonenmanagement und die Erhaltungsplanung einfließt.

29. Wir ermutigen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, regionale Initiativen, Regionalmeerübereinkommen und -aktionspläne sowie das Regionalmeerprogramm des Umweltpogramms der Vereinten Nationen zu stärken und gegebenenfalls Koordinierungsmechanismen für die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung von Küsten- und Meeresgebieten einzurichten und so die biologische Vielfalt und ökologischen Korridore zu fördern und die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zu unterstützen.

30. Maßnahmen zugunsten des Ozeans müssen sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und das beste verfügbare Wissen stützen, wozu auch das traditionelle Wissen, das Wissen indigener Völker und die lokalen Wissenssysteme gehören, sofern vorhanden, wobei die Rechte der indigenen Völker, wie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker niedergelegt, sowie der lokalen Gemeinschaften bei der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung des Ozeans, der Meere und der Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt und geachtet werden müssen. Zu diesem Zweck

¹⁶ A/CONF.232/2023/4.

- a) bekräftigen wir den Wert eines verstärkten Austauschs von Wissen und Fachkenntnissen, einschließlich des Wissens, der Innovationen, Praktiken und Technologien indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, des traditionellen Wissens und der lokalen Wissenssysteme, sofern eine freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung vorliegt;
- b) unterstützen wir neue wissenschaftliche Forschung zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen, mit denen der Ozean konfrontiert ist, darunter der Klimawandel, der Verlust der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung, und Ernährungssicherheit -qualität, die Wasserbewirtschaftung, die Energiewende und Katastrophenrisiken;
- c) verpflichten wir uns zur weiteren Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses des Ozeans und zur Unterstützung von Maßnahmen, eines Austauschs und einer Zusammenarbeit, die auf Wissenschaft und Wissen basieren und nachhaltig sind, um die Maßnahmen zu beschleunigen, unter anderem durch den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, und seiner Weltozeanbewertungen, die Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung und die Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030) sowie durch einschlägige Bewertungen der Ozeanwissenschaft und -kenntnisse, etwa im Rahmen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen;
- d) unterstützen wir eine starke Schnittstelle Wissenschaft-Politik, um dafür zu sorgen, dass rasche, glaubwürdige und wichtige wissenschaftliche und sozioökonomische Informationen als Grundlage für Politiken und Maßnahmen zur Verfügung stehen. Wir nehmen die Möglichkeit zur Kenntnis, die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung des Ozeans zu fördern, indem Entscheidungsverantwortliche einbezogen und die Inklusivität der Wissenschaft durch wissenschaftliche Forschung gestärkt werden, und nehmen außerdem den Vorschlag für eine internationale Plattform für die Nachhaltigkeit des Ozeans zur Kenntnis;
- e) unterstützen wir die Nutzung vielfältiger und mehrsprachiger wissenschaftlicher Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen, aus verschiedenen Regionen und in verschiedenen Sprachen;
- f) verpflichten wir uns zur Stärkung der koordinierten internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen wissenschaftlichen Beobachtung und Datenerfassung, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung eines integrierten Informationsmanagements, von Instrumenten wie der digitalen Darstellung des Ozeans, von Infrastruktur sowie von Systemen, die den Zugang zu zuverlässigen, rasch verfügbaren und hochwertigen Meeresdaten ermöglichen;
- g) unterstützen wir die Ausweitung der Zusammenarbeit, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, mit dem Ziel, die Mechanismen für Zusammenarbeit, gegenseitiges Lernen, Wissensaustausch und den Austausch bewährter Vorgehensweisen in der wissenschaftlichen Meeresforschung zu stärken und die Entwicklungsländer bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten beim Zugang zu Technologien sowie bei der Analyse und Nutzung zuverlässiger Daten und Statistiken zu unterstützen;
- h) anerkennen wir die Beiträge wirksamer Instrumente des gebietsbezogenen Managements, wie wirksam und gerecht bewirtschaftete, ökologisch repräsentative und gut verbundene Meeresschutzgebiete und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen, darunter traditionelle Meeresbesitzansprüche und

gemeinschaftsbasierte Ressourcenbewirtschaftung, zur Förderung der Gesundheit und Resilienz der Ozean- und Küstenökosysteme, ihrer Arten und der von ihnen abhängigen Küstengemeinschaften sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit, in die Erhaltung oder Ausweitung ihrer Beiträge zu investieren;

i) anerkennen wir die wichtige Rolle der nachhaltigen blauen Bioökonomie im Hinblick auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung des Ozeans.

31. Wir erkennen an, dass Ziel 14 eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist, für das am wenigsten Mittel bereitgestellt werden, und dass für die Beschleunigung der weltweiten Maßnahmen zugunsten des Ozeans umfangreiche und zugängliche Finanzmittel sowie die Erfüllung bestehender Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen einschlägiger zwischenstaatlicher Übereinkünfte erforderlich sind. Darüber hinaus müssen die Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder, über angemessene und umfangreichere Umsetzungsmittel verfügen, um das Finanzierungsdefizit im Hinblick auf Ziel 14 zu bewältigen. In diesem Zusammenhang

a) sehen wir der Abhaltung der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsförderung, die vom 30. Juni bis 3. Juli 2025 in Sevilla (Spanien) stattfinden wird, erwartungsvoll entgegen;

b) fordern wir eine stärkere Mobilisierung von Ressourcen aus allen Quellen und unterstützen den Einsatz geeigneter Finanzinstrumente, um die Maßnahmen zugunsten des Ozeans zu beschleunigen und die Gesundheit und Resilienz des Ozeans sicherzustellen, unter Hinweis darauf, dass der Einsatz von Instrumenten sich nach den nationalen Gegebenheiten richtet;

c) bemühen wir uns um eine verstärkte Aufstockung von Mitteln in den Entwicklungsländern, insbesondere in den kleinen Inselentwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, darunter öffentliche Mittel, Zuschüsse, Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und nicht schuldenwirksame Finanzinstrumente sowie andere Arten der Finanzierung zu Vorzugsbedingungen, auch von multilateralen Entwicklungsbanken im Einklang mit ihren Mandaten, und bekämpfen wir die zentrale Rolle der nationalen Politik, der inländischen Ressourcen und der Entwicklungsstrategien;

d) fördern wir die nachhaltige, maritim ausgerichtete Wirtschaft, auch als attraktive Investitionsmöglichkeit durch Instrumente wie blaue Anleihen, blaue Kredite und Zahlungen für Ökosystemleistungen, und ermutigen wir die aktive und konstruktive Beteiligung des Privatsektors, einschließlich Banken, Versicherern und Investoren, am Übergang zu nachhaltigen, maritim ausgerichteten Volkswirtschaften;

e) erkennen wir an, wie wichtig es ist, die wissenschaftlichen Kenntnisse und den Aufbau der Forschungskapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu stärken, unter anderem durch einen Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und durch den Aufbau von Kapazitäten, damit sie in die Erhaltung und Wiederherstellung investieren und unseren Ozean, unsere Meere und Meeressressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung nachhaltig nutzen können;

f) betonen wir die Notwendigkeit, die Küstengemeinden, insbesondere die Klein- und handwerkliche Fischerei und Erzeugerinnen und Erzeuger nachhaltiger Aquakultur, Frauen und Mädchen, junge Menschen, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, bei der Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen unter lokaler Führung zu unterstützen, und betonen, wie wichtig es ist, ihre Fähigkeit zu stärken, sich wirksam zu engagieren, Fürsprache zu leisten und Meeressressourcen nachhaltig zu bewirtschaften.

32. Wir schätzen die freiwilligen Verpflichtungen auf die Verwirklichung von Ziel 14, auch auf den Ozeankonferenzen der Vereinten Nationen, und ermutigen zu Partnerschaften zur Ausweitung von Initiativen und zur Verstärkung ihrer Wirkung. Wir erkennen den inklusiven Charakter der freiwilligen Verpflichtungen an und ermutigen zu einer angemessenen Überprüfung und Weiterverfolgung der Fortschritte bei den freiwilligen Verpflichtungen.

33. Wir betonen die Wichtigkeit einer multilateralen Meerespolitik und der Einbeziehung ozeanbezogener Angelegenheiten in die einschlägigen multilateralen Anstrengungen und Foren, im Einklang mit deren jeweiligen Mandaten, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeit des Ozeans in die einschlägigen Diskussionen und Agenden, insbesondere in die unmittelbar mit der Gesundheit des Ozeans verbundenen, wirksam einbezogen und in ihnen angemessen behandelt wird.

34. Wir sind uns der zahlreichen Herausforderungen bewusst, denen der Ozean gegenübersteht, und werden uns weiterhin ehrgeizige Ziele stecken und engagiert bleiben und sehen den künftigen Ozeankonferenzen der Vereinten Nationen erwartungsvoll entgegen.